

Verbindliche Berufsgrundsätze

für die Mitglieder des Verbandes deutschsprachiger Berufsgenealogen

Zur Klarstellung soll vorweg betont werden, dass im folgenden Text immer dann selbstverständlich auch weibliche bzw. männliche Personen gemeint sind, wenn der Einfachheit halber auch nur jeweils die andere Geschlechts-Form verwendet wird.

Im Folgenden bedeutet beanspruchte Epoche den ungefähren Zeitraum, für den der Berufsgenealoge seine Dienste anbietet, beanspruchte Region den ungefähren geographischen Raum, für den der Berufsgenealoge seine Dienste anbietet, Forschungsbereich die beanspruchte Epoche und die beanspruchte Region, Berufsgenealoge ein Mitglied des Verbandes deutschsprachiger Berufsgenealogen

1. Persönliche Voraussetzungen

1.1. Berufsgenealogen müssen keine persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

2. Fachliche Voraussetzungen

2.1. Ausbildung, Erfahrung und Weiterbildung sollen gewährleisten, dass alle im Forschungsgebiet auftretenden Fälle fachkundig bearbeitet werden können. Die Fertigkeiten sind systematisch zu entwickeln und auf dem neuesten Stand zu halten.

2.2. Deutsche Sprache

Berufsgenealogen im deutschsprachigen Raum müssen auf deutsch korrespondieren und wenigstens in Ansätzen deutsche Konversation betreiben können. Sie müssen in der Lage sein, den Wortlaut der für ihren Forschungsbereich üblichen Quellen zu verstehen.

2.3. Fremdsprachen

2.3.1. Wenn ein Berufsgenealoge in einer Region seine Dienste öffentlich anbietet, in deren Sprache er nicht korrespondieren kann, muss er dabei angeben, in welchen Sprachen mit ihm korrespondiert werden kann. Der Begriff "öffentlich anbieten" umfasst dabei nicht die direkte Kontaktaufnahme mit einem konkreten möglichen Auftraggeber.

2.3.2. Weitere Fremdsprachenkenntnisse richten sich danach, welche Sprachen die Quellen seines Forschungsbereichs umfassen.

2.4. Lateinkenntnisse

2.4.1. Lateinkenntnisse sind Voraussetzung in dem Rahmen, in dem der Berufsgenealoge tätig ist. Sie richten sich danach, welche Quellen sein Forschungsangebot umfasst.

2.5. Schriftkunde (Paläographie)

2.5.1. Schriftkunde muss soweit beherrscht werden, dass eine durchschnittliche Handschrift aus der beanspruchten Epoche, ohne wesentliche oder sinnverändernde Fehler verstanden und wiedergegeben werden kann.

2.5.2. Die Kenntnis der Druckschrift der beanspruchten Epoche ist Voraussetzung, insbesondere die der deutschen Fraktur.

2.5.3. Die Kenntnis der römischen und deutschen Zahlzeichen ist Voraussetzung.

2.5.4.. Die wichtigsten Nachschlagewerke zur Auflösung von Abkürzungen müssen bekannt sein.

2.4.5. Berufsgenealogen dürfen nur diejenigen Quellen verwenden, deren Sinn sie erfassen können.

2.6. Zeitrechnung (Chronologie)

Nachschlagewerke zur Chronologie müssen bekannt sein.

2.7. Wappenkunde (Heraldik)

Kenntnisse in Wappenkunde sind nicht nötig.

2.8. Siegelkunde (Sphragistik)

Kenntnisse in Siegelkunde sind nicht nötig.

2.9. Namenskunde

2.9.1. Grundzüge und geographische Besonderheiten des Namensrechts im Forschungsbereich müssen bekannt sein.

2.9.2 Kenntnisse der Namenskunde im Sinne der Deutung oder Etymologie von Familien- und Vornamen werden nicht verlangt.

2.10. Urkundenlehre

Kenntnisse in Urkundenlehre werden sind nötig, soweit es die beanspruchte Forschungsepoche erfordert.

2.11. Rechtswissenschaft

2.11.1. Rechtliche Kenntnisse sind Voraussetzung, soweit sie für die Genealogie relevant sind, z.B. Verwandtschaftsgrade im zivilrechtlichen und kirchenrechtlichen Sinn, Legitimationen, Ehedispense.

2.11.2. Historische Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe der beanspruchten Region und Epoche sollten in ihren Grundzügen bekannt sein (z.B. Lehen, Mannrecht, Reichskammergericht, Proklamation).

2.11.3. Unbekannte Rechtsbegriffe müssen mit Hilfsmitteln feststellbar sein.

2.12. Genealogie

2.12.1. Kenntnisse der genealogischen Terminologie und der genealogischen Zeichen sind unentbehrlich. Dazu gehört auch die Kenntnis der zwei grundsätzlichen Forschungsrichtungen (Aszendenz und Deszendenz).

2.12.2. Bei Korrespondenz in einer Fremdsprache sollten die dort geläufigen genealogischen Fachausdrücke und Abkürzungen bekannt sein.

2.12.3. Der Umgang mit Grundproblemen der genealogischen Forschung muss beherrscht werden. Dazu gehören vor allem das Problem der Filiation, sowie das der Personenidentität bzw. -verwechslung; ferner biologische Gesetzmäßigkeiten wie die Dauer einer Schwangerschaft oder die Gebärfähigkeit einer Frau.

2.12.4. Ein genealogisches Problem muss erfasst, Wege und Quellen zu seiner Lösung genannt, diese kritisch betrachtet sowie eine Lösung geboten werden können, wenn es eine Lösung gibt bzw. mehrere Möglichkeiten aufgezeigt werden können, wenn mehr als eine Lösung übrig bleibt.

2.13. Geographie

2.13.1 Gute geographische Kenntnisse der beanspruchten Region sind Voraussetzung. Der Berufsgenealoge muss mit Hilfsmitteln die Zuordnung von Ortsbezeichnungen innerhalb des beanspruchten Gebiets identifizieren können, auch wenn sie leicht entstellt oder in anderen Sprachen angegeben sind.

2.13.2. Er muss ferner in der Lage sein, mit Hilfsmitteln die administrative, gerichtliche und kirchliche Zugehörigkeit eines Ortes innerhalb des von ihm beanspruchten Gebiets zu bestimmen. Er muss dazu mit der Struktur und der Begrifflichkeit der Verwaltungs-, Gerichts- und kirchlichen Organisation vertraut sein.

2.13.3. Grundlagen der Territorialentwicklung im beanspruchten Gebiet müssen bekannt sein, ebenso Hilfsmittel zur Lösung von Detailfragen.

2.14. Geschichte

Grundzüge der historischen Entwicklung im Forschungsbereich müssen bekannt sein, ebenso Hilfsmittel zur Lösung von Detailfragen.

2.15 Quellenkunde

2.15.1. Genealogisch Quellen umfassen alles, was Hinweise auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Individuen geben kann. Hier sind die wesentlichen Quellen die Personenstandsregister (Kirchenbücher, [zivil]-standesamtliche Register und Familienregister bzw. deren regionales und historisches Korrespondent, sofern letztere nicht zu ersteren oder zweiteren gerechnet werden).

2.15.2. Da eine Verknüpfung von Individuen biografische Angaben über dieselben voraussetzt, ist genealogische Forschung auch mit der Auswertung von biografischen Quellen befasst. Je nach Aufgabenstellung beinhaltet eine genealogische Forschung daher - in unterschiedlichem Maße - auch Angaben zur Person (vgl. unten 4.2.1.).

2.15.3. Der Berufsgenealoge muss mit den wesentlichen Quellen des Forschungsbereichs vertraut sein.

2.15.4. Er muss insbesondere das Einführungsjahr der standesamtlichen Registerführung, sowie die ungefähre Laufzeit der Kirchenbücher kennen.

2.15.5. Ausführlichkeit und genealogische Relevanz der Einträge in diesen Registern müssen in ihrer zeitlichen Abhängigkeit bekannt sein.

2.15.6. Der Lagerort der unter 2.12.1. genannten Quellen bzw. von deren jeweiligen Zeitschriften muss

zumindest mit Hilfsmitteln feststellbar sein, soweit dies möglich ist.

2.15.7. Über weitere Quellen muss er in Grundzügen nach Art und Verwendbarkeit Bescheid wissen, und zwar um so mehr, je mehr eigentliche Personenstandsregister fehlen, lückenhaft oder aussageschwach sind. Auch hier muss er in Grundzügen die Lagerorte angeben können.

2.15.8. Quelleneditionen oder Fachliteratur muss er kennen, soweit es sich um Standardwerke des Forschungsbereichs handelt.

2.16. Elektronische Datenverarbeitung

Kenntnisse in diesem Bereich sind nur insoweit nötig, als der Berufsgenealoge die elektronische Datenverarbeitung als Hilfsmittel einsetzt.

2.17. Spezialgebiete

Wer Forschungen in gezielten Spezialbereichen (z.B. Migrationsforschung, Adel, religiöse Minderheiten) anbietet, muss diesbezüglich auch zusätzliche Spezialkenntnisse besitzen.

3. Betriebliche Voraussetzungen

3.1. Das Auftreten in der Öffentlichkeit, insbesondere die Werbung des Berufsgenealogen darf nicht irreführend, falsch oder übertrieben sein.

3.1.1. Die Firma oder der Name, unter der der Berufsgenealoge in der Öffentlichkeit auftritt, dürfen nicht irreführend oder übertrieben sein.

3.1.2. Es darf nichts schriftlich oder mündlich behauptet werden, was bekanntermaßen falsch oder unbeweisbar ist.

3.1.3. Der Berufsgenealoge darf in der Öffentlichkeit nur für solche Forschungsbereiche werben, für die er die Voraussetzungen nach Nummer 2 dieser Richtlinien erfüllt.

3.2. Der Betrieb des Berufsgenealogen muss in geordnetem Geschäftsstil geführt werden. Eine eigentliche kaufmännische Ausbildung ist nicht erforderlich.

3.2.1. Vorauszahlungen dürfen auf Verlangen des Auftraggebers erst dann zum privaten oder geschäftlichen Gebrauch verwendet werden, wenn die entsprechenden Arbeiten geleistet worden sind oder gerade geleistet werden.

3.2.2. Wenn irgendwelche persönlichen oder finanziellen Interessen die Unparteilichkeit gegenüber einem Auftraggeber beeinträchtigen, sind diese dem Auftraggeber gegenüber anzugeben.

3.3. Berufsgenealogen müssen keine Räumlichkeiten für Publikumsverkehr zur Verfügung stellen.

3.4. Zeit- und Kostenaufwand, der dem Berufsgenealogen dadurch entsteht, dass er minimale Fachliteratur nicht in seiner eigenen Bibliothek hat, sondern auswärts konsultieren muss, dürfen einem Auftraggeber nicht berechnet werden, sondern nur der Aufwand der Konsultation selbst.

3.5. Das Urheberrecht für die Forschungsberichte liegt beim Berufsgenealogen.

3.5.1. Der Berufsgenealoge darf Forschungsergebnisse, für die er von einem Auftraggeber bezahlt worden ist, nur im Rahmen der Vereinbarungen mit diesem Auftraggeber für sich oder Dritte verwerten.

3.5.2. Sind keine Abmachungen getroffen worden, so kann der Berufsgenealoge die Ergebnisse auf jeden Fall für weitere Forschungen oder den Aufbau eigener Dateien verwenden.

3.5.3. Nach dem Tode eines Auftraggebers kann der Berufsgenealoge, wenn mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart worden war, frei über die Forschungsergebnisse verfügen, ohne an Einschränkungen gebunden zu sein.

4. Forschungsmethode

4.1. Die Wahl der Forschungsmethoden und der Quellen trifft der Berufsgenealoge aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung nach bestem Wissen und Gewissen, wobei er darauf bedacht sein soll, das Ziel möglichst genau in möglichst kurzer Zeit zu erreichen.

4.2. Das Forschungsziel ist in aller Regel durch den Auftrag vorgegeben.

4.2.1. Hat der Auftrag ohne nähere Spezifikation die Forschung allgemein ganz oder teilweise nach den Ahnen oder Nachfahren einer Person zum Gegenstand, so muss der Berufsgenealoge, sofern Personenstandsquellen vorhanden und zugänglich sind, in erster Linie mit gleichem Schwerpunkt die Ermittlung der Vitaldaten (Geburt/Taufe, Heirat[en], Tod/Beerdigung) der betreffenden Personen versuchen

4.2.1.1. Die Beschränkung auf die eine oder andere Kategorie aus Gründen des Aufwands ist unseriös.

4.2.1.2. Forschungen nach weiteren Lebensumständen der einzelnen erforschten Personen sind zwar ebenfalls wesentlich, jedoch sollen zumindest vorrangig die reinen Vitaldaten einer Person ermittelt werden.

4.3. Bei ungewöhnlichen Erscheinungen, Widersprüchen verschiedener Quellen oder bei Annahmen ist die von Historikern entwickelte Quellenkritik anzuwenden, um zu überprüfen, wie glaubwürdig die einzelnen Angaben bzw. die ihnen zugrunde liegenden Quellen bzw. deren Auswertung sind.

4.4. Das wesentliche Element der Genealogie ist die Filiation, d.h. die Abstammung einer Person von einer bzw. zwei anderen. Fehler bei biografischen Angaben, auch Vitaldaten, sind weniger gravierend als Fehler in der Filiation, da die ganze Fortsetzung der Forschung, die am falschen Bindeglied hängt, ebenfalls falsch ist. Daher ist der Filiation besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4.4.1. Kommen mehrere Personen für eine Identifikation in Betracht, so sind alle Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen.

4.5. Der Umgang mit Quellen muss in Bezug auf deren Material und Zustand schonend sein.

4.5.1. Er richtet sich nach den Benutzungsordnungen der jeweiligen Archive und Bibliotheken. Sofern solche nicht existieren, gelten folgende Grundsätze:

4.5.2. Quellen dürfen nicht gestohlen, beschädigt, manipuliert oder als Schreibunterlage benutzt werden.

4.5.3. Auch ein Furtum Usus (vorübergehende Gebrauchsentwendung) ist nicht erlaubt.

4.5.4. Handschriftliche Zusätze sind nur mit Bleistift und nur mit Zustimmung des Eigentümers oder Archivs möglich.

4.5.5. Fotokopieren von Quellen ist nur dann erlaubt, wenn keine Beschädigung derselben zu befürchten ist.

5. Forschungsbericht

5.1. Der Forschungsbericht sollte, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mindestens in Schreibmaschinenschrift oder als Ausdruck abgeliefert werden.

5.1.1. Das Erstellen eines Forschungsberichts mittels Elektronischer Datenverarbeitung kann vom Auftraggeber nicht verlangt werden.

5.1.2. Die Sprache des Berichts richtet sich nach der vereinbarten Korrespondenzsprache (vgl. unten 7.). Einfach zu übersetzende Begriffe sollen übersetzt wiedergegeben werden. Sofern es sich um schwer übersetzbare Fachbegriffe oder rechtshistorische oder lokalhistorische Ausdrücke handelt, sollen diese wenigstens beim ersten Auftauchen in der deutschen Fassung mit einer ausreichenden Übersetzung oder Umschreibung wiedergegeben werden. Danach kann entweder der deutsche Begriff oder ein fremdsprachiges Äquivalent verwendet werden.

5.1.3. Eine bestimmte Form des Forschungsberichts kann vom Auftraggeber nicht verlangt werden, wenn vorher nichts anderes vereinbart wurde. Auf die Wünsche des Auftraggebers soll aber Rücksicht genommen werden.

5.2. Als Tatsache darf nur berichtet werden, was durch entsprechende Dokumente belegt werden kann.

5.2.1. Ein Dokument darf nicht wissentlich falsch zitiert werden, eine zweifelhafte Quelle nicht als zuverlässig hingestellt werden.

5.2.2. Forschungen Dritter dürfen nicht als eigene Forschungen dargestellt oder ein solcher Eindruck erweckt werden. Ausnahmen sind in Punkt 5.5.5. und 5.5.6. geregelt.

5.3. Der Forschungsbericht sollte die für die Zielsetzung wesentlichen Ergebnisse der Forschung (vgl. oben Nr. 4) wiedergeben.

5.3.1. Der Forschungsbericht sollte das Wesentliche der einzelnen Dokumente wiedergeben.

5.3.2. Was wesentlich ist, hängt von der Vorkenntnis des Auftraggebers ab und davon, ob ein Gesichtspunkt für die weitere Forschung sowie für die Argumentation in einem fraglichen Punkt wichtig ist.

5.3.3. Wesentlich für ein Ereignis sind auf jeden Fall dessen Ort und Datum.

5.4. Eine Dokumentation - Fotokopien, photographische Aufnahmen oder Abschriften der einzelnen Dokumente - müssen vom Berufsgenealogen nur dann abgeliefert werden, wenn dies vorher vereinbart wurde und soweit dies zulässig ist.

5.5. Quellen müssen angegeben werden.

5.5.1. Die Quellen sollen so angegeben werden, dass sie jeder geübte Genealoge finden kann.

5.5.1.1. Bei Archiven muss nicht nur das Archiv als solches angegeben werden, sondern auch das verwahrende Archiv, wenn beides nicht identisch ist.

5.5.1.2. Die Signatur sowie die Seitenzahl- oder Folienangabe einer Quelle ist, soweit vorhanden, ebenfalls anzugeben. Auf die Angabe von Seitenzahl- oder Folienangabe kann verzichtet werden, wenn aus der Art der Quelle (z.B. chronologische oder alphabetische Reihenfolge) ersichtlich ist, wo der Eintrag zu finden ist.

5.5.1.3. Gedruckte Quellen sind nach internationalem bibliographischen Standard anzugeben; sie müssen mindestens Vorname und Name des Verfassers oder Herausgebers, Titel, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr enthalten, sowie die Band- und Seitenzahl bzw. bei Lexika das Stichwort.

5.5.2. Wenn eine Quelle nur teilweise, aber nicht vollständig ausgeschöpft wurde, soll auf jeden Fall angegeben werden, in welchem Umfang sie ausgeschöpft wurde.

5.5.3. Summarische Quellenangaben sind zulässig, wenn sie den übrigen Anforderungen unter Punkt 5.5. gerecht werden.

5.5.3.1. Bei Kirchenbüchern reicht in der Regel die Angabe der Konfession, des Ortes und bei mehreren Kirchgemeinden am Ort deren Name, wenn mit diesen Angaben die Eintragung ohne Suche zu finden ist. Wenn sich ein Eintrag außerhalb der Reihenfolge oder an nicht zu erwartender Stelle befindet, muss auf diese Stelle gesondert hingewiesen werden.

5.5.3.2. Geburts-/Tauf, Heirats- und Sterbe-/Beerdigungsangaben dürfen zusätzlich zu den Voraussetzungen in Nr. 5.5.3.1. nur dann ohne Quellenangabe zitiert werden, wenn die Angabe unmittelbar vom Berufsgenealogen selbst aus dem betreffenden Kirchenbuch entnommen wurde.

5.5.4. Wird auf Initiative des Berufsgenealogen die Forschung ganz oder teilweise durch Dritte ausgeführt (z.B. Unterauftrag, Korrespondenz), sollte neben den Quellen, die der Dritte verwendet hat, der Dritte genannt werden.

5.5.5. Wird eine Forschung von einem Büro mit mehreren Partnern oder mit Angestellten durchgeführt, so müssen die einzelnen an der Forschung Beteiligten nicht genannt werden.

5.6. Angaben von Ort, Datum und Quellen müssen so ausführlich sein, dass sie von einem geübten Genealogen nachvollzogen, also verifiziert oder falsifiziert werden können.

5.6.1. Insbesondere bei Ortsnamen ist dabei auf namensgleiche Varianten zu achten.

5.6.2. Ein Forschungsbericht muss so beschaffen sein, dass ein geübter Genealoge die Forschung fortsetzen kann, ohne bereits geleistete Arbeiten zu wiederholen.

5.7. Abkürzungen sind zulässig, sollen jedoch erklärt werden, wenn sie nicht in der Berichtssprache allgemein fachüblich sind.

5.8. Treten im Rahmen der Forschung Fragen oder verschiedene Möglichkeiten auf, so muss der Forschungsbericht eine Begründung enthalten, die alle Elemente der Argumentation enthält, warum gerade die eine Antwort auf die Frage bzw. die eine Möglichkeit gewählt wurde. Es müssen sowohl alle Gesichtspunkte, Argumente und Rückschlüsse genannt werden, die für eine Begründung sprechen als auch alle, die dagegen sprechen. Die Argumentation muss von einem geübten Genealogen nachvollzogen werden

können.

5.9. Bei fehlenden Daten oder Dokumenten ist der mögliche bzw. wahrscheinliche Grund des Fehlens anzugeben.

5.10. Auf jeden Fall sollte aus dem Forschungsbericht selbst ersichtlich sein, auf welche Weise eine Angabe ermittelt wurde. Es sollte klar sein, ob sie genau erfasst, errechnet oder geschätzt wurde.

5.11. Je nach dem Kenntnisstand des Auftraggeber kann der Bericht auch kürzer oder zusammengefasst abgegeben werden oder es kann auf frühere Berichte Bezug genommen werden.

6. Verhalten gegenüber Kollegen

6.1. Die Berufsgenealogen verkehren untereinander im Geiste der Kollegialität.

6.1.1. Das Berufsgeheimnis bleibt gewahrt.

6.1.2. Der Berufsgenealoge verpflichtet sich, gegenüber Kollegen keinen Vorteil aus gesetzwidrigem Verhalten oder der Monopolisierung von dem Grunde nach öffentlich zugänglichen Quellen zu ziehen.

6.2. Verpflichtungen gegenüber Berufskollegen sind einzuhalten.

6.3. Der Kunde hat grundsätzlich freie Wahl, welchen Berufsgenealogen er beauftragen will.

6.3.1. Ein Berufsgenealoge darf einem anderen nicht durch aktives Verhalten Kunden abwerben. Äußerungen, die den Kredit oder die Qualifikation eines Berufsgenealogen beeinträchtigen können, sind gegenüber möglichen und tatsächlichen Kunden zu unterlassen, wenn sie sich nicht auf konkrete Verstöße beziehen, die der Äußernde beweisen können muss.

Darüber hinaus dürfen die Arbeiten anderer Genealogen nur im Rahmen einer fachlichen Abhandlung oder wissenschaftlichen Auseinandersetzung kritisch erörtert werden oder wenn sie für einen eigenen Forschungsbericht herangezogen werden. In diesem Rahmen ist der Berufsgenealoge nach freiem Ermessen befugt, die Arbeitsweise, die Ausbildung, die Erfahrung und die konkreten Arbeit zu würdigen, insbesondere wenn seine Wertung dazu führt, zu einem anderen Ergebnis zu gelangen als der in Bezug genomme Genealoge.

6.3.2. Bei einem Wechsel des beauftragten Berufsgenealogen durch den Auftraggeber darf der erste Berufsgenealoge seinen Nachfolger nicht behindern.

6.3.2.1. Bei Rückfragen zu den Forschungen des Vorgängers soll dieser dem Nachfolger Auskunft geben.

6.4. Falls in einer Arbeit eines Berufskollegen Fehler erkennbar sind, so ist ihm vor jeder weiteren Verwendung oder Bewertung Gelegenheit zur Erklärung, Berichtigung oder Verteidigung zu geben.

6.5. Über Auseinandersetzungen zwischen Berufsgenealogen, die Mitglieder des Berufsverbandes sind, auch wenn sie im Verhältnis Auftraggeber-Beauftragter liegen, entscheidet in erster Instanz immer ein vom Berufsverband zu bildendes Schiedsgericht.

7. Verhalten gegenüber Kunden

7.1. Die Privatsphäre des Auftraggebers ist zu achten. Informationen, die dem Berufsgenealogen im Rahmen

der Forschung bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln, wenn sie Persönlichkeitsrechte Lebender oder vor weniger als 10 Jahren Gestorbener betreffen.

7.2. Erfahrung, Kenntnisse und Lauterkeit sind stets zum Vorteil des Auftraggebers zu verwenden.

7.3. Briefe und Anfragen von Auftraggebern oder Interessenten müssen beantwortet werden, wenn sie mindestens Rückporto enthalten, die Tätigkeit als Berufsgenealoge überhaupt betreffen sowie verständlich, seriös und annähernd konkret sind.

7.3.1. Die erste Reaktion auf eine Anfrage sollte spätestens drei Monate nach Eingang der Anfrage erfolgen, wobei Ferienzeiten nicht mitzurechnen sind.

7.3.2. Die Antwort auf eine Anfrage eines Interessenten soll mindestens die Verfügbarkeit für bestimmte Arbeiten, die Art und Weise des Forschungsberichts, ein Zeitrahmen für die Forschung, sowie das verlangte Honorar angeben.

7.3.3. Die Berechnung eines Honorars allein schon für die in 7.3.2. genannten Angaben ist unzulässig.

7.4. Wenn ein Auftrag angenommen wurde, muss er auch ausgeführt werden, sofern dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen möglich ist.

7.4.1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kann der Auftraggeber nicht verlangen, dass der Auftrag durch den Beauftragten persönlich durchgeführt wird. Dieser kann sich Mitarbeiter, Angestellter oder der Beauftragung Dritter bedienen, die den Auftrag bearbeiten.

7.4.2. In den Fällen des 7.4.1. bleibt die rechtliche und inhaltliche Verantwortung jedoch beim durch den Auftraggeber beauftragten Berufsgenealogen.

7.5. Wenn sich der Forschungsbeginn oder -fortgang verzögert, müssen dem Auftraggeber Zwischenbescheide über den Stand der Forschung gegeben werden, mindestens einmal pro Jahr.

7.6. Die Preisgestaltung des Berufsgenealogen für seine Arbeit liegt unterliegt grundsätzlich keinen Beschränkungen, was ihre Höhe angeht.

7.6.1. Der Berufsgenealoge ist nicht zu einheitlichen Tarifen allen Auftraggebern gegenüber verpflichtet.

7.6.3. Einmal mit einem Auftraggeber vereinbarte Preise gelten zwischen dem Berufsgenealogen und diesem Auftraggeber so lange, bis mit dem Auftraggeber neue Preise vereinbart werden.

7.6.3.1. Eine solche neue Vereinbarung gilt auch dann als abgeschlossen, wenn der Berufsgenealoge dem Auftraggeber mitteilt, dass er künftigen Forschungen andere Tarife zugrunde legen würde, wenn der Auftraggeber dem nicht binnen einer angemessenen Frist widerspricht.

7.6.3.2. Eine Berechnung erhöhter Ansätze ist nicht zulässig, wenn der Auftraggeber davon nicht vorher unterrichtet wurde.

7.6.4. Dem Auftraggeber kann auch sonst nicht mehr berechnet werden, als vorher vereinbart wurde.

7.6.4.1. Beruht ein Auftrag eines Auftraggebers auf einem Kostenvoranschlag, so ist eine Abweichung in der Berechnung nach oben bis zu 15 % gerechtfertigt.

7.6.4.2. Das Angebot des Berufsgenealogen muss genau angeben, ob es sich um ein einzuhaltendes Pauschalpreis-Angebot oder um einen Kostenvoranschlag handelt, bei dem die Endberechnung abweichen kann.

7.7. Der Berufsgenealoge kann seine Dienste nach Zeit (Stunden-/Tage-/Wochenansätze) oder nach Erfolg (Ansätze für gefundene Daten oder Personen) oder bei einer konkreten Aufgabe auch pauschal berechnen.

7.7.1. Ein einmal vereinbarter Berechnungsmodus kann nicht einseitig durch den Berufsgenealogen geändert werden.

7.7.2. Bei der Berechnung der Dienste nach Zeit garantiert der Berufsgenealoge nicht für einen bestimmten Erfolg. Es handelt sich um einen Dienst-, nicht um einen Werkvertrag.

7.7.3. Im Zweifel handelt es sich um einen Dienst-, nicht um einen Werkvertrag.

7.7.4. Berechnet der Berufsgenealoge seine Dienste nach Zeit, darf er nur die wirklich verwendete Zeit berechnen.

7.7.5. Bei der Berechnung nach Zeit sind unterschiedliche Tarife für Forschungszeit, Büro- bzw. Berichtszeit und Reisezeit möglich, aber nicht notwendig.

7.8. Dem Auftraggeber darf nur berechnet werden, was die Forschung betrifft und geeignet ist, die Forschung inhaltlich weiterzubringen.

7.8.1. Bei der Frage, was geforscht werden soll, ist der Wille des Auftraggebers ausschlaggebend, wie er in seinem Auftrag zum Ausdruck kommt. Hierbei ist nicht allein auf den Wortlaut abzustellen, sondern auf das, was der Auftraggeber nach aller Lebenserfahrung meint.

7.8.2. Der Berufsgenealoge kann neben der Forschungstätigkeit auch seine Bürozeit berechnen. Diese darf alle Vorgänge enthalten, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, also auch das Angebot, die Rechnungsstellung, Briefwechsel mit dem Auftraggeber und die Zeit zum Studium des konkreten Falls.

7.8.3. Im Rahmen des wissenschaftlich Gebotenen oder auch nur im konkreten Fall Naheliegenden, kann der Berufsgenealoge Forschungen auch dann durchführen, wenn zweifelhaft ist, ob für den konkreten Fall Ergebnisse gefunden werden. Er muss jedoch auf Rückfrage eine stichhaltige Begründung angeben können, warum er diese Forschung durchgeführt hat.

Solche Forschungen sollen sich materiell in einem im Verhältnis zum Gesamtauftrag angemessenen Rahmen bewegen. Dies gilt nicht, wenn der gesamte Auftrag eine Risikoforschung betrifft.

7.8.4. Bei Forschungen, die zusätzlich oder erneut durchzuführen sind, weil die vorhergehende Forschungen auf Fehler zurückzuführen sind, ist zu unterscheiden:

7.8.4.1. Wurde der Fehler schon vom Auftraggeber angegeben oder liegt er zwar beim Berufsgenealogen, wurde aber durch vom Auftraggeber unvollständig oder später gelieferte oder unrichtige Angaben, Dokumente o.ä. verursacht, kann der Berufsgenealoge den zusätzlichen Aufwand für die Korrektur voll dem Auftraggeber berechnen.

7.8.4.2. Wurde der Fehler grob fahrlässig durch den Berufsgenealogen verursacht, darf die Nach- bzw.

Neubearbeitung bis zu dem Betrag, den der Auftraggeber für den fehlerhaften Teil bereits bezahlt hat, nicht nochmals berechnet werden. Als grob fahrlässig gilt hier auch grob fahrlässige Unkenntnis von Quellen.

7.8.4.3. Beruht der Fehler zwar auf einem Fehler des Berufsgenealogen, ist dieser jedoch nach gründlicher Prüfung der für die Frage relevanten Quellen und nach den wissenschaftlichen Grundsätzen zustande gekommen, so dass ein anderer Fachmann zu demselben Fehler kommen kann, ist eine Berechnung der Nach- bzw. Neubearbeitung zulässig. Der Berufsgenealoge sollte jedoch nach eigenem Ermessen eine Preisreduktion anbieten, je nachdem, wie schwerwiegend der eigene Fehler war. Empfohlen wird hier auf alle Fälle ein Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Dieser wird die Nachberechnung auch um so mehr akzeptieren, je besser der Berufsgenealoge begründen kann, wie es zu dem Fehler kam.

7.8.4.4. Beruht der Fehler auf einer Fehlidentifikation oder einem sonstigen Fehlschluss, gilt dasselbe wie unter 7.8.4.3. Gesagte, wenn die Identifikation bzw. der Fehlschluss in einem wissenschaftlich einwandfreien Verfahren zustande kam und der Berufsgenealoge eine Begründung liefern kann, warum er die Frage im konkreten Fall so und nicht anders entscheiden hat. Diese Begründung muss wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen.

7.8.4.5. Lässt sich ein Fehler nur aufgrund neuer Quellen korrigieren, die nicht berücksichtigt wurden, kann der Berufsgenealoge den zusätzlichen Aufwand für die Korrektur voll dem Auftraggeber berechnen, wenn das Auftauchen der Quellen in Fachkreisen wirklich neu ist.

7.8.4.6. Wenn der Berufsgenealoge nachweisen kann, dass er die Forschung tatsächlich durchgeführt hat, muss der Auftraggeber das Vorliegen eines Fehlers nachweisen, wenn er die Bezahlung der Leistung für den fehlerhaften Teil verweigern will. An den Nachweis der Durchführung einer Forschung sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen, da eine Forschung in aller Regel keine Spuren hinterlassen soll. Ausreichend ist das Erscheinen in Präsenzlisten, soweit bei Archiven solche geführt werden, das Aufheben von Bestellscheinen für Archivalien, aber auch allein die exakte Angabe von Datum der Forschung und der benützten Quellen.

7.9. Der Auftraggeber kann vom Berufsgenealogen eine nach einzelnen Rechnungsposten (Zeitaufwand, einzelne Kosten) aufgeschlüsselte Abrechnung verlangen. Der Berufsgenealoge ist aber nicht verpflichtet, ohne Aufforderung eine solche Rechnung zu liefern, kann vielmehr den Gesamtbetrag in Rechnung stellen.

7.10. Der Berufsgenealoge ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber persönlich zu empfangen (vgl. insbesondere oben 3.3.).

7.11. Streitigkeiten

7.11.1. Für Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Berufsgenealogen soll der Berufsgenealoge in erster Instanz das Schiedsgericht anrufen

7.11.2. Der Berufsverband empfiehlt seinen Mitgliedern, als Gerichtsstand in erster Instanz für Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Berufsgenealogen immer das Schiedsgericht des Berufsverbands zu vereinbaren. Sofern er dies tut, ist für solche Streitigkeiten das Schiedsgericht immer erste Instanz.

7.11.3. Der Berufsgenealoge ist verpflichtet, in Streitfällen dem Schiedsgericht Auskunft zu erteilen. Er soll auf Verlangen auch Akteneinsicht gewähren.

8. Gültigkeitsbereich

8.1. Diese Grundsätze sind für alle Mitglieder des Verbandes deutschsprachiger Berufsgenealogen bindend.

8.1.1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verband deutschsprachiger Berufsgenealogen anerkennen Neumitglieder ausdrücklich diese Grundsätze als für sie bindend an.

8.1.2. Gegenüber denjenigen Mitgliedern im Verband deutschsprachiger Berufsgenealogen, die im Angestelltenverhältnis Dritten gegenüber verpflichtet sind, gelten die unter Nr. 3 und Nr. 7 aufgeführten Grundsätze nur insoweit, als die Verpflichtungen dem Dritten gegenüber nicht berührt werden. In diesem Fall ist Auftraggeber im Sinne der Grundsätze bzw. Kunde im Sinne der unter Nr. 7 aufgeführten Grundsätze der Dritte, nicht der den Dritten Beauftragende. Die übrigen Grundsätze gelten uneingeschränkt.

8.1.3. Die unter Nummer 6 genannten Grundsätze gelten nur zwischen Mitgliedern des Verbandes deutschsprachiger Berufsgenealogen. Derjenige, der nicht Mitglied des Verbandes deutschsprachiger Berufsgenealogen ist, kann von einem Mitglied des Verbandes deutschsprachiger Berufsgenealogen weder dem Verband noch Dritten gegenüber die Einhaltung dieser Vorschriften ihm gegenüber verlangen.

8.1.4. Im Übrigen können sowohl der Verband selbst als auch einzelne Mitglieder und Auftraggeber des Mitglieds diesem gegenüber die Einhaltung der Grundsätze verlangen. Die Einhaltung der Grundsätze kann vom Auftraggeber dem Mitglied gegenüber auch dann verlangt werden, wenn sie nicht zum Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Auftraggeber gemacht worden sind, es sei denn, sie wurden ausdrücklich abbedungen.

8.1.5. Erste Instanz für alle Streitigkeiten, in denen sich jemand auf die Einhaltung dieser Grundsätze berufen will, ist das Schiedsgericht des Verbandes deutschsprachiger Berufsgenealogen.

8.2. Diese Grundsätze gelten so lange, bis der Verband der deutschsprachigen Berufsgenealogen mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung neue beschließt, zu der unter schriftlicher Mitteilung der zu beschließenden Änderungen oder Neufassungen fristgerecht eingeladen wurde. Diese verbindlichen Berufsgrundsätze wurden vom Verband deutschsprachiger Berufsgenealogen anlässlich der Mitgliederversammlung am 18.09.1993 verabschiedet.